

Statuten der Doctoral School Architektur

Diese Statuten treten am 1. Oktober 2019 in Kraft

Allgemeines

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz in der aktuellen Fassung. Rechtsverbindlich ist allein die deutsche Fassung dieser Statuten.

1. Ziel

Ziel des Doktoratsstudiums im Fachbereich Architektur an der TU Graz ist die Befähigung zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in den Kompetenzgebieten der Architektur.

2. Abschlußtitel

Das Doktoratsstudium an der Doctoral School Architektur schließt mit dem akademischen Grad einer Doktorin / eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) ab.

3. Institute der Doctoral School

Alle Institute der Architekturfakultät der TU Graz.

5. Koordinationsteam der Doctoral School

Das Koordinationsteam besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter jeder Kurie und je einer Ersatzvertreterin / einem Ersatzvertreter.

5. Dissertation

Die Regelungen zur Abfassung, Betreuung und Beurteilung der Dissertation folgen den Bestimmungen wie sie in §5 des Curriculums für das Doktoratsstudium festgelegt sind. Zu §5, Abs. 6 wird festgehalten, dass eine Veröffentlichung in internationalen Publikationsorganen nur dann als solche zu werten ist, wenn sie eindeutig wissenschaftlichen Charakter hat.

6. Umfang und Inhalt der curricularen Lehre

Der curriculare Anteil wird auf 14 SWS festgelegt. Dieser ist folgendermaßen aufzuteilen:

6.1 Fachspezifische Basisfächer (6 - 8 SWS)

Fachspezifische Basisfächer können aus dem folgenden Fächerkatalog ausgewählt werden:

- VO Architectural Research (Doctoral School) (2 SWS)
- SE Architectural Research and Cultural Studies (2 SWS)
- SE Buildings and Energy (2 SWS)
- SE Buildings and Function (2 SWS)
- SE Collaborative Modeling (2 SWS)

Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudienplan Architektur können ebenfalls gewählt werden, sofern diese nicht bereits zum Abschluß des zur Zulassung zu diesem Doktoratsstudium berechtigenden Studiums (Diplomstudium, Masterstudium) absolviert worden sind.

Auf Antrag an das studienrechtliche Organ und nach Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer können auch Lehrveranstaltungen aus einem anderen Fachbereich sowie von anderen Universitäten gewählt werden.

6.2 Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (6 - 8 SWS)

Folgende Fächer sind verpflichtend:

- SE Seminar for PhD students (Doctoral School for Architecture) (2 SWS)
- PV Tutorial for Postgraduate Students (2 SWS)
- VO Theories of Science od. SE Methods of Research in Architecture (2 SWS)

Die folgende Lehrveranstaltung wird empfohlen:

- SE How to write a Thesis (2 SWS)

7. Zeitplan des Doktoratsstudiums Architektur

- 7.1 Betreuungszusage erfolgt
- 7.2 Zulassung durch die Rektorin/den Rektor erfolgt
- 7.3 Zuordnung zu einer Doctoral School erfolgt
- 7.4 Ausbildungsvereinbarung wird abgeschlossen
- 7.5 Öffentlichmachung der Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens
- 7.6 Jährliche Berichte und Stellungnahmen erfolgen und werden in der Doctoral School öffentlich gemacht.
- 7.7 Schriftlicher Antrag der Dissertantin/des Dissertanten an die Studiendekanin/den Studiendekan mit Bekanntgabe des geplanten Einreichungstermins und ggf. einen Vorschlag für die 2. Gutachterin/den 2. Gutachter (dies hat spätestens 4 Monate vor Einreichung der Dissertation zu erfolgen)
- 7.8 Ggf. Vorschlag von der Betreuerin/vom Betreuer für die 2. Gutachterin/den 2. Gutachter
- 7.9 Notwendigkeit eines 3. Gutachtens wird durch die Studiendekanin/den Studiendekan festgestellt
- 7.10 Vorauswahl der Gutachterin/des Gutachters durch das Koordinationssteam der Doctoral School im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan. Alle Mitglieder der Doctoral School mit Lehrbefugnis werden durch das Koordinationssteam über die Vorauswahl informiert und können hierzu Stellung nehmen.
- 7.11 Vorläufige Version der Dissertation wird den Gutachterinnen/Gutachtern geschickt (dies hat spätestens 2 Monate vor Einreichung der Dissertation zu erfolgen)
- 7.12 Nachweis der absolvierten Lehrveranstaltungen
- 7.13 Nachweis der erbrachten jährlichen Berichte
- 7.14 Einreichung der Dissertation
- 7.15 Bestellung der Gutachterin/des Gutachters durch die Studiendekanin/den Studiendekan
- 7.16 Endgültige Begutachtung (Übermittlung der Gutachten bis spätestens 3 Wochen vor dem Rigorosum)
- 7.17 Ggf. Vorschlag der Dissertantin/des Dissertanten für die Prüferin/den Prüfer
- 7.18 Vorschlag des Koordinationssteams der Doctoral School für die Prüferin/den Prüfer ergeht an die Studiendekanin/den Studiendekan. Alle Mitglieder der Doctoral School mit Lehrbefugnis werden durch das Koordinationssteam über den Vorschlag informiert und können hierzu Stellung nehmen,
- 7.19 Einberufung des Prüfungssenats durch die Studiendekanin/den Studiendekan
- 7.20 Rigorosum